

Rechtsschutzinteresse für weiteren Insolvenzantrag - Sozialversicherungsträger - (§§ 14 Abs. 1, 35 InsO);

hier: Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Köln vom 22.5.2002 - 2 W 15/02 -

Am Rechtsschutzinteresse für einen weiteren Insolvenzantrag während eines bereits laufenden Insolvenzverfahrens über das Vermögen desselben Schuldners fehlt es regelmäßig dann, wenn die von der Gläubigerin angestrebte Entscheidung nicht geeignet ist, ihre Rechtsposition zu verbessern.

OLG Köln, Beschl. v. 22. 5. 2002 - 2 W 15/02

I. Das AG (Insolvenzgericht) Stendal hat durch Beschl. v. 19.4.1999 - 7 IN 35/99 - das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet, der in G. einen „Umwelt- und Gebäude-service“ betrieben hatte. Der Eröffnungsbeschluss ist rechtskräftig geworden; das in Stendal betriebene Insolvenzverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Im Jahre 2000 hat der Schuldner einen neuen Geschäftsbetrieb in K. eröffnet und dieses Gewerbe zum 1.4.2000 bei der Stadt K. angemeldet. Er hat hier jedenfalls drei Arbeitnehmer beschäftigt. Die Gläubigerin hat unter dem 23.10.2001 wegen rückständiger Sozialversicherungsbeträge i.H.v. 10.562,72 DM bei dem AG Kleve beantragt, über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren zu eröffnen. Diesen Antrag hat der Richter des AG Kleve durch Beschl. v. 19.11.2001 mit der Begründung abgelehnt, die Eröffnung von zwei oder mehreren Insolvenzverfahren sei im Hinblick auf die Konzeption der InsO unzulässig. Die Gläubigerin hätte ihre Ansprüche in dem Verfahren in Stendal anmelden können und könne das möglicherweise auch jetzt noch. Dabei sei zu berücksichtigen, dass nach § 35 InsO das in Stendal eröffnete Insolvenzverfahren auch das Vermögen des Schuldners erfasse, dass dieser erst während des Laufs jenes Verfahrens erlange.

Gegen diesen am 29.11.2001 zur Post gegebenen Beschluss hat die Gläubigerin mit einem am 13.12.2001 bei dem AG eingegangenen Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten v. 12.12.2001 sofortige Beschwerde erhoben, der das AG gem. Beschl. v. 14.12.2001 nicht abgeholfen hat. Sie hat geltend gemacht, sie habe ein rechtliches Interesse daran, dass mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entweder der Geschäftsbetrieb des Schuldners eingestellt werde, damit keine weiteren Beitragsrückstände anfallen, oder im Rahmen einer Betriebsfortführung durch den Insolvenzverwalter die Zahlung der entstehenden Sozialversicherungsbeiträge aus der Masse gewährleistet sei. Zudem ergebe sich ihr rechtliches Interesse daraus, dass die Erstattung des Insolvenzgeldes nach § 183 SGB III davon abhängt, dass das Insolvenzverfahren entweder eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt werde. In dem Verfahren vor dem AG Stendal könne sie, die Gläubigerin, ihre Ansprüche nicht anmelden. Sie sei dort nicht Insolvenzgläubigerin gem. § 38 InsO, weil ihr kein zur Eröffnung jenes Verfahrens begründeter Anspruch gegen den Schuldner zustehe. Es handle sich bei ihren Ansprüchen auch nicht um eine Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO, weil ihre Ansprüche nicht durch ein Handeln des dort bestellten Insolvenzverwalters oder in sonstiger Weise im Zusammenhang mit der dort durchgeführten Verwaltung, Verwertung oder Verteilung begründet worden seien. Vielmehr habe der Insolvenzverwalter jenes Verfahrens von der neuen Tätigkeit des Schuldners nichts gewusst.

Durch Beschl. v. 18.12.2001, der der Geschäftsstelle des LG spätestens am 27.12.2001 zur Übermittlung an die Beteiligten vorgelegen hat, hat das LG Kleve die sofortige Beschwerde der Gläubigerin zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, die Eröffnung eines weiteren Insolvenzverfahrens über das Vermögen derselben Person sei mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Die Handlungen des Schuldners im Rahmen seines neuen Geschäftsbetriebes seien unwirksam. Deshalb bestehe kein Bedarf an einem weiteren Insol-

venzverfahren. Was das Insolvenzgeld betreffe, so solle sich die Gläubigerin näher mit den Voraussetzungen des § 183 Abs. 1 Nr. 3 SGB III befassen, wenn die Vorschrift denn überhaupt den Fall der rechtsunwirksamen Beschäftigung eines Arbeitnehmers während eines laufenden Insolvenzverfahrens regelt.

Gegen diesen ihr am 14.1.2002 zugestellten Beschluss des LG wendet sich die Gläubigerin mit der am 28.1.2002 bei dem OLG Köln eingegangenen weiteren Beschwerde v. 25.1.2002, verbunden mit dem Antrag auf Zulassung dieses Rechtsmittels. Sie macht geltend, das LG habe das Rechtsschutzbedürfnis zu Unrecht verneint und damit dagegen § 14 Abs. 1 InsO verstoßen.

II. 1. Das von der Gläubigerin angerufene OLG Köln ist gem. § 7 Abs. 3 InsO i.V.m. § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenfassung der Entscheidungen über die weiteren Beschwerden in Insolvenzsachen v. 6.11.1998 (GVBl. NW 1998, 550 = NZI 1999, 66) zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Gläubigerin gegen den Beschluss des LG Kleve v. 18.12.2001 berufen.

Diese Zuständigkeit gem. § 7 Abs. 3 InsO in seiner bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung besteht für den vorliegenden Fall trotz der zum 1.1.2002 in Kraft getretenen Neuregelung fort. Zwar ist § 7 InsO durch Art. 12 Nr. 2 ZPO-RG v. 27.7.2001 (BGBl. 2001 I, S. 1881 ff.) dahin geändert worden, dass gegen die Entscheidung des LG über die sofortige Beschwerde in Insolvenzsachen die Rechtsbeschwerde gegeben ist, über die nach § 133 GVG i.d.F. des Art. 1 Nr. 7 ZPO-RG der BGH entscheidet. Mangels einer speziellen insolvenzrechtlichen Übergangsregelung ist insoweit indes nach § 4 InsO das Übergangsrecht der ZPO entsprechend anzuwenden (vgl. Senat, OLG-Report Köln, 2002, 156, 157). Nach der durch Art. 3 Nr. 3 ZPO-RG eingefügten Übergangsregelung des § 26 Nr. 10 EGZPO finden für Beschwerden die am 31.12.2001 geltenden Vorschriften weiter Anwendung, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem 1.1.2002 verkündet oder, sofern eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle des Gerichts übergeben worden ist.

Da der hier angefochtene - nicht verkündete - Beschluss des LG Kleve v. 18.12.2001 der Geschäftsstelle des LG spätestens am 27.12.2001 zur Zustellung übergeben worden ist, finden auf die weitere Beschwerde die bis zum 31.12.2001 geltenden Bestimmungen Anwendung, so dass der Senat für die Entscheidung über das Rechtsmittel zuständig ist.

2. Der Senat lässt die sofortige weitere Beschwerde gem. § 7 Abs. 1 InsO a.F. zu.

a) Die sofortige weitere Beschwerde und der mit ihr verbundene Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels sind statthaft. Die Gläubigerin wendet sich im Beschwerdeverfahren gegen eine nach den §§ 6 Abs. 1, 34 Abs. 1 InsO anfechtbare Ausgangsentscheidung des AG, nämlich gegen einen Beschluss, durch den ihr Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners abgelehnt worden ist. Der Zulassungsantrag der Gläubigerin ist auch fristgerecht angebracht worden.

b) Die weiteren Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 InsO a.F. für eine Zulassung des Rechtsmittels sind ebenfalls gegeben. Nach dieser Bestimmung ist die weitere Beschwerde zuzulassen, wenn sie darauf gestützt wird, dass die angefochtene Entscheidung des LG auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, und wenn die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Dabei müssen diese beiden Voraussetzungen grds. nebeneinander (kumulativ) erfüllt sein (vgl. Senat, OLG-Report Köln 2002, 156, 157 m.w.N.; HK-InsO/Kirchhof, 2. Aufl.

2001, § 7 Rn. 14). Das ist hier der Fall. Mit ihrem Einwand, das LG habe die Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Insolvenzantrages verkannt, rügt die Gläubigerin eine Verletzung des Gesetzes, nämlich eine Verletzung des § 14 Abs. 1 InsO. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, weil die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein weiterer Insolvenzantrag während eines laufenden Insolvenzverfahrens über das Vermögen desselben Schuldners zulässig ist, grds. Bedeutung hat.

3. Die weitere Beschwerde ist aber nicht begründet. Die angefochtene Entscheidung des LG beruht nicht auf einer Verletzung des Gesetzes, § 7 Abs. 1 InsO, § 550 ZPO a.F. Vielmehr hat das LG das Rechtsschutzbedürfnis der Gläubigerin für den Insolvenzantrag im Ergebnis zu Recht verneint. Da sich die angefochtene Entscheidung des LG jedenfalls im Ergebnis als richtig erweist, muss die weitere Beschwerde zurückgewiesen werden, § 7 Abs. 1 InsO, § 563 ZPO a.F.

Nach § 4 Abs. 1 InsO ist der Eröffnungsantrag eines Gläubigers zulässig, wenn dieser ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung sowie den Eröffnungsgrund glaubhaft macht. Das Rechtsschutzinteresse für den Eröffnungsantrag fehlt – allgemeinen Regeln entsprechend – wenn dem Gläubiger ein einfacherer und billigerer Weg zur Durchsetzung seiner Forderung(en) offen steht (vgl. HK-InsO/Kirchhof, § 14 Rn. 19), wenn der Antrag missbräuchlich zu verfahrensfremden Zwecken gestellt wird (vgl. HK-InsO/Kirchhof, § 14 Rn. 20) oder wenn die erstrebte Entscheidung über den Antrag für den Gläubiger nutzlos, nämlich nicht geeignet ist, seine Position zu verbessern (vgl. Schmahl, in: MünchKomm, InsO, 2001, § 14 Rn. 44 ff.). Letzteres ist hier Fall.

Ein einfacherer und billigerer Weg zur Befriedigung seiner Forderungen steht der Gläubigerin allerdings nicht offen. Von dem Schuldner selbst kann sie im Hinblick darauf, dass über sein Vermögen bereits – durch den Beschluss des AG Stendal v. 19.4.1999 – ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, welches nach § 35 InsO das gesamte Vermögen des Schuldners einschließlich des Neuerwerbs während der Dauer jenes Verfahrens erfasst. Befriedigung nicht erlangen. In jenem Verfahren kann die Gläubigerin ihre aus der Geschäftstätigkeit des Schuldners in K. resultierenden Ansprüche nicht anmelden. Sie gehört nicht zu den Insolvenzgläubigern jenes Verfahrens (§ 38 InsO), weil ihre Ansprüche im Zeitpunkt seiner Eröffnung am 19.4.1999 noch nicht bestanden haben. Die Gläubigerin ist auch nicht Massegläubiger (§ 55 InsO), weil die hier geltend gemachten Ansprüche weder zu den Kosten des Insolvenzverfahrens vor dem AG Stendal (§ 54 InsO) noch zu den sonstigen Masseverbindlichkeiten (§ 55 InsO) aus Verwalterhandeln, Erfüllungswahl oder rechtsgrundloser Bereicherung der Masse gehören.

Das Rechtsschutzinteresse der Gläubigerin fehlt indes deshalb, weil die ihr Gläubigerin erstrebte Entscheidung über ihren Insolvenzantrag nicht geeignet ist, ihre Rechtsposition zu verbessern. Da das bereits in Stendal eröffnete Verfahren nach § 35 InsO das gesamte Vermögen des Schuldners einschließlich des Neuerwerbs erfasst, könnte die Gläubigerin aus einem weiteren Insolvenzverfahren keine Befriedigung erlangen.

Auch eine Abweisung des Eröffnungsantrages mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse nach § 26 Abs. 1 InsO wäre nicht geeignet, die Rechtsstellung der Gläubigerin zu verbessern. Diese weist zwar im Ausgangspunkt zutreffend darauf hin, dass ihr auch im Fall einer Abweisung des Insolvenzantrages mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse ein Anspruch nach § 208 SGB III zustehen kann. Nach § 208 Abs. 1 Satz 1 SGB III zahlt das Arbeitsamt auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, der auf die Arbeitsentgelte für die letzten dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses entfällt und bei Eintritt des Insolvenzereignis-

ses noch nicht gezahlt worden ist. Nach der Legaldefinition des § 183 Abs. 1 Satz 1 SGB III ist das Insolvenzereignis neben der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers (§ 183 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III) auch die Abweisung der Eröffnung des Verfahrens mangels Masse (§ 183 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III). Damit kann zwar in derartigen Fällen ein Rechtsschutzbedürfnis für den Insolvenzantrag auch dann gegeben sein, wenn die antragstellende Krankenkasse damit das Ziel verfolgt, eine Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit nach § 208 Abs. 1 SGB III (entsprechend § 141n AFG a.F.) zu erlangen (so zur InsO: Schmerbach, in: Frankfurter Kommentar zur InsO, 3. Aufl. 2002, § 14 Rn. 45; so auch LG Bonn, ZIP 1985, 1342, 1343; vgl. auch Kilger/Karsten Schmidt, Insolvenzgesetz, 17. Aufl. 1997, § 105 KO Rn. 2 m.w.N.; a.A. LG Rottweil, ZIP 1982, 729; jeweils noch zur KO). Im Streitfall ist ein hierauf zu gründendes Rechtsschutzinteresse der Gläubigerin indes spätestens mit dem Ablauf des Jahres 2001 entfallen, so dass es jedenfalls bei Einlegung der weiteren Beschwerde nicht mehr gegeben war.

Nach § 208 Abs. 1 Satz 1 SGB III werden nur diejenigen Sozialversicherungsbeiträge erstattet, die auf die letzten drei Monate dem Insolvenzereignis vorausgehenden Monate entfallen. Da das Insolvenzereignis die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse ist, wäre eine Erstattung der mit dem Insolvenzantrag angemeldeten Beiträge für die Monate Juli bis September 2001 nicht mehr zu erlangen, wenn aufgrund der weiteren Beschwerde das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung unter entsprechender Abänderung der Entscheidung des Insolvenzgerichts mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt würde. Vielmehr waren bereits bei Einlegung der weiteren Beschwerde mehr als drei Monate seit dem Ablauf des letzten Monats verstrichen, für den im Verfahren Ansprüche angemeldet worden sind. Dass in der Zeit nach September 2001 weitere Beiträge aufgelaufen wären, hat die Gläubigerin auch im Beschwerdeverfahren vor dem LG nicht geltend gemacht. Auf solche Beträge wird der Insolvenzantrag nicht gestützt.

Ein Rechtsschutzinteresse der Gläubigerin lässt sich auch nicht darauf stützen, dass mit der Eröffnung eines weiteren Insolvenzverfahrens der Schuldner daran gehindert werden könne, seine (neue) Tätigkeit fortzusetzen. Das auch der Neuerwerb des Schuldners nach § 35 InsO zur Insolvenzmasse des in Stendal eröffneten Verfahrens gehört, ist – wie das LG zutreffend ausgeführt hat – vielmehr auch der in jenem Verfahren bestellte Insolvenzverwalter für etwa wegen dieser Betriebstätigkeit noch veranlasste Entscheidung zuständig. Die weitere Beschwerde muss deshalb mit der Kostenfolge aus den §§ 4 InsO, 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Fundstelle

ZInsO 2002, 728-730